



Zollernalbkreis

## Infoveranstaltung GA 2023

Montag, 27. Februar 2023, 19.30 Uhr

Hartheim

Referenten:  
Ulrich Ziegler  
Christoph Wachendorfer



# Gliederung

FAKT , VOK und Düngeverordnung

1. FAKT
2. Düngeverordnung u. Stoffstrombilanz
3. Ausblick Kontrollen 2023



## Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Öko-Regelungen bei den Direktzahlungen

STAND: 19.01.2023

<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Allgemeine+Hinweise+FAKT>



# FAKT

- FAKT- Förderantrag wurde bis 15.02.2023 verlängert  
Einstieg nicht mehr möglich!

**Verpflichtungszeitraum immer 5 Jahre**

- Im Zollernalbkreis derzeit 820 Antragsteller
- Für die neue Förderperiode haben 640 Betriebe ein FAKT-Förderantrag gestellt
- Im Jahr zuvor waren es noch 710 Betriebe



# FAKT

## B 1.2 extensive Bewirtschaftung des Grünland *150 €/ha*

- Keine Ausbringung von mineralischem und organischem N-Dünger
- Min 0,3 RGV je ha DGL
- Keine flächige Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln
- Umbruchlose Grünlanderneuerung
- Schlagbezogene Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz auf allen Grünlandflächen des Betriebes
- Maßnahme ist während des Verpflichtungszeitraum **auf derselben Fläche** durchzuführen

# FAKT

B 3.2 artenreichem Dauergrünland mit 6 Kennarten 260 €/ha

- Nachweis von min. 6 Kennarten
- Schlagbezogene Aufzeichnung über Düngung und Schnittzeitpunkte
- Maßnahme ist während des Verpflichtungszeitraum **auf derselben Fläche** durchzuführen



# Artenreiches Grünland

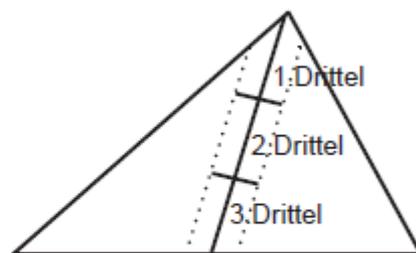
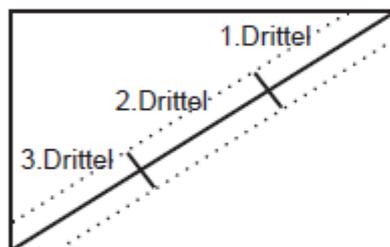
Infoveranstaltung GA 2023

Anleitung zur Einstufung von Flächen  
für die Förderung im Rahmen der  
Öko-Regelung 5 und FAKT II

## Anleitung zur Beurteilung eines Dauergrünlandschlages und Dokumentation der vorkommenden Kennarten/Kennartengruppen

Beste Begehungstermin ist die Zeit vor der Nutzung des ersten Aufwuchses, also je nach Höhenlage und phänologischem Verlauf die Zeit zwischen Mitte Mai und Mitte Juni.

1. Der Schlag ist entlang einer der beiden Diagonalen (bei Dreiecksform entlang der Seitenhalbierenden) zu durchschreiten. Dabei ist die Wegstrecke gedanklich in 3 gleich lange Abschnitte zu teilen.



2. Jeder der 3 Abschnitte ist im Bereich der seitwärts ausgestreckten Arme (beiderseits 80-90 cm) auf Kennarten (siehe Fotos) zu kontrollieren. Die vorkommenden Kennarten bzw. Kennartengruppen werden in einer Liste angekreuzt (siehe Muster Seite 8; Excel-Vorlage verfügbar im Infodienst und unter [www.lazbw.de](http://www.lazbw.de)). **Diese Liste ist für jeden Schlag zu erstellen, auf dem eine Förderung beantragt werden soll. Sie ist als Nachweis im Betrieb für Kontrollen bereitzuhalten.** Es ist vorgesehen, dass anstatt der Liste ein Nachweis künftig auch mittels georeferenzierter Fotos\* erfolgen kann, die nach derselben Vorgehensweise erstellt werden. \*Die georeferenzierten Fotos müssen bestimmten technischen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre noch nicht abschließend vorliegen und später bekanntgegeben werden.



### Muster# für die Dokumentation der gefundenen Kennarten

Kennarten und Kennartengruppen	Beispiel 33/1 Heuwiese 3.6.2023						
	Drittel	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Augentrost-Arten (1) Wiesen- u. Steifer A.*							
Baldrian-Arten (2) Kleiner u. Arznei Baldrian							
Bärwurz (3)							
Gewöhnliches Zittergras (4)		X	X				
Kohl-Kratzdistel (5)							
Margerite-Arten* (6)		X	X				
Blutwurz (7)							
Echtes Labkraut (8)							
Flügelginster (9)							
Gelblütige Kleearten (10) Gewöhl. u. Sumpf-Hornklee, Hopfenklee, Gewöhl. Wundklee, Gewöhl. Hufeisenklee		X					
Wiesenbocksbart-Arten* (11)		X	X				
Klappertopf-Arten (12) Zottiger, Kleiner u. Schmalblättriger K.	X	X	X				
Kleine Habichtskräuter (13) Kleines u. Öhrchen-H.							
Milch- und Ferkelkräuter (14) Steifhaariges u. Herbst-M., Gewöhl. F.							
Pippau-Arten (15) Grüner, Sumpf-, Wiesen- u. Weichhaariger P.	X						
Schlüsselblumen (16) Große u. Arznei-S.							
Sumpfdotterblume (17)							
Bach-Nelkenwurz (18)							
Flockenblumen (19) Berg-, Perücken-, Wiesen- u. Schwarze F.	X		X				
Futter-Espalette (20)							
Kartäuser-Nelke (21)							
Lichtnelken (22) Tag- u. Kuckucks-L.		X					
Rotklee (23)	X	X	X				



# FAKT

B 4 extensive Nutzung von Biotopen *300 €/ha*

- Nur kartierte Biotope auf Grünland oder angrenzend
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Maßnahme ist während des Verpflichtungszeitraum **auf derselben Fläche** durchzuführen



# FAKT

B 5 extensive Nutzung von FFH Wiesen *300 €/ha*

- Nur kartierte FFH-Wiesen innerhalb und außerhalb von Natura 2000 Gebieten
- Angepasste extensive Bewirtschaftung
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Maßnahme ist während des Verpflichtungszeitraum **auf derselben Fläche** durchzuführen



# FAKT

## C 1 Streuobstbäume 5 €/Baum

- Nur bis zu 100 Bäume je ha – max. 200 Bäume je ha
- Obstbäume mit ausgeprägten Stamm und Krone
- Stammhöhe mehr als 1,40 m
- Bewirtschaftung unter und zwischen den Bäumen
- Abgängige sind durch Hochstämme zu ersetzen
- Abgestorbene Bäume sind ausgleichsberechtigt – müssen noch verwurzelt sein





# FAKT

D 2 Ökolandbau *240 €/ha (430 €/ha)*

- Vertrag mit Öko-Kontrollstelle vor dem 01.01.
  - Aus der Erzeugung genommene Flächen nicht förderfähig
  - Bericht der Kontrolle bis 20. Januar des Folgejahres vorlegen
  - Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens
- 
- Transaktionskosten *40 €/ha, max 600 € je Betrieb*

# FAKT

## E 1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau 100 €/ha

- Saat bis 31. August
- Mulchen/Einarbeiten/Walzen des Aufwuchses nicht vor dem 16. Januar des Folgejahrs
- Saatgutmischung mit mind. 5 Arten (LTZ) Eigenmischungen sind ausgeschlossen
- Nachweis: Kaufbelege
- Kein Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwifru. bis zur Einsaat der Nachfrucht
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr)  
Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer ist möglich





# FAKT

E 3 Herbizidverzicht im Ackerbau *100 €/ha*

- Förderfähig sind Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden , in denen üblicherweise Herbizide angewendet werden
- Keine Förderung in Naturschutzgebieten
- Mechanische oder thermische Unkrautbekämpfung möglich

# FAKT

E 4 Trichogramma in Mais *60 €/ha*

- Zweimalige Trichogramma-Ausbringung
- Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden in Mais
- Nachweis: Kaufbelege





# FAKT

E 7 Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen *650 €/ha*

- Vorgegebene Blütmischung vor dem 15. Mai oder im Herbst
- Nachweis: Lieferschein, Rechnung oder Etikett
- Mindestgröße 0,3 ha
- Bis 15. Jan. des Folgejahre => Winterruhe
- Danach Mulchen oder Bodenbearbeitung auf ca. der Hälfte
- Bodenbearbeitung und Neueinsaat jährlich wechselnd
- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- Mindestbreite 10 m

# FAKT

E 8 mehrjährige Brachebegrünung 730 €/ha

- Max 10 ha je Betrieb max. 50% der gesamten betrieblichen Ackerfläche
- Aussaat von vorgegebenen mehrjährigen fertigen Blütmischungen *Saatgutnachweis*
- Aussaat im Herbst des Vorjahres oder bis 15. Mai
- Aussaatstärke zwischen 8 -10 kg/ha
- Kein Befahren, Bearbeiten noch Nutzung in den 5 Jahren möglich
- Bei Streifenförmiger Aussaat min. 5 m





# FAKT

E 10 mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau *100 €/ha*

- Mehrjähriger Anbau (min. 2 Jahre) auf dem selben Schlag
- Nachsaat von Leguminosen möglich
- Aufwuchs ausschließlich zur Futternutzung
- Bei Abgabe => Nachweis
- Keine mineralische Düngung
- Kein Pflanzenschutzmittel Einsatz
- Min. 2 Leguminosen mit min. 33% Gewichtsanteile
- Saatgutbelege
- Umbruch erst ab 16. Jan. des Folgejahres

# FAKT

E 12 Fungizidverzicht in WW WDi WTr bis EC 49 *50 €/ha*

- Nur in Winterweizen, -dinkel, -triticale
- Ernte als Druschfrucht
- Von 1. Jan. bis Ährenschieben (EC 49) keine Fungizide
- Keine Förderung in Naturschutzgebieten
- Beizung möglich
- Blütenbehandlung möglich





# FAKT

E 12 Erweiterter Drillreihenabstand *230 €/ha*

- In Winter- und Sommergetreide mit 25 bis max. 45 cm
- Doppelreihen möglich
- Herbizide und Insektizide sind ab der Aussaat unzulässig
- Keine Beizung mit Insektiziden

# FAKT

## G 1.1 / G 1.2 Sommerweideprämie 50 €/GV

- Nur Milchkühe oder weibliche Rinder einer Milchrasse (HIT-Rasseschlüssel)
- Milchkühe; nur aktive Milcherzeuger G1.1
- Weibliche Rinder; aktive Milcherzeuger oder Rinderaufzuchtbetriebe aus Milchviehbetrieben G1.2
- Milchgeldabrechnung
- Weidetagebuch führen
- Min. 0,15 ha Weide je RGV im Weidezeitraum 01.06.-30.09.
- Tiere müssen grundsätzlich min. 01.06.-30.09. weiden
- Einjährige Maßnahme

# Merkblätter für die Umweltgerechte Landwirtschaft

Nr. 35 (2. Auflage)

April 2021

## Düngeverordnung

Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

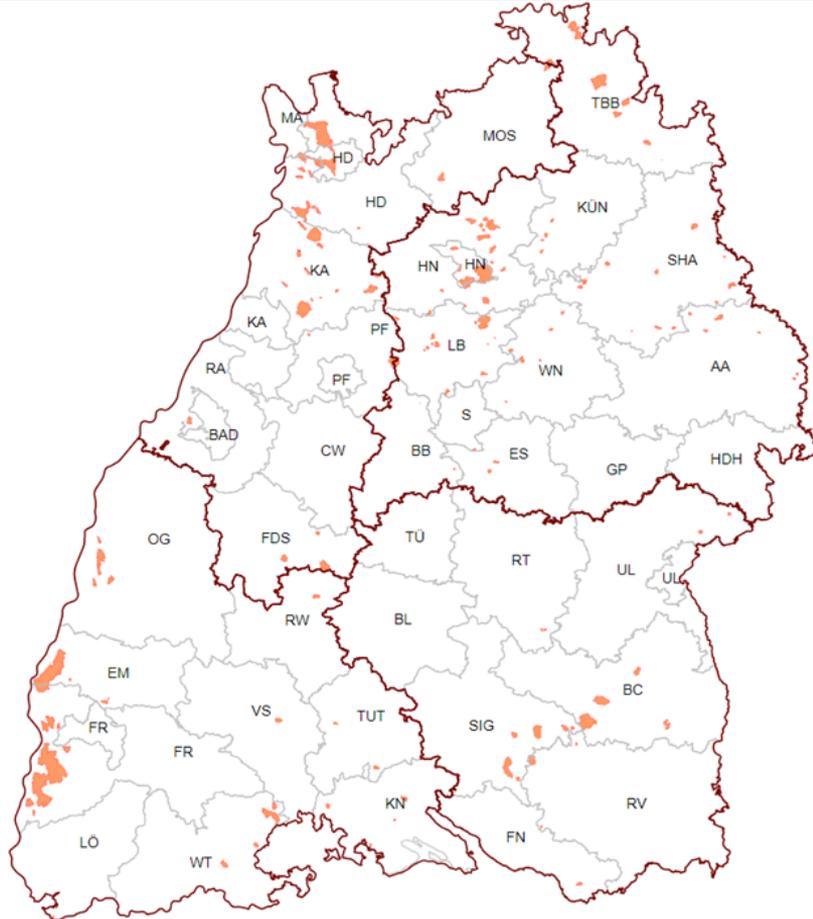


*Verlustarme Gülleaufbringung mit Schleppschuhverfahren*

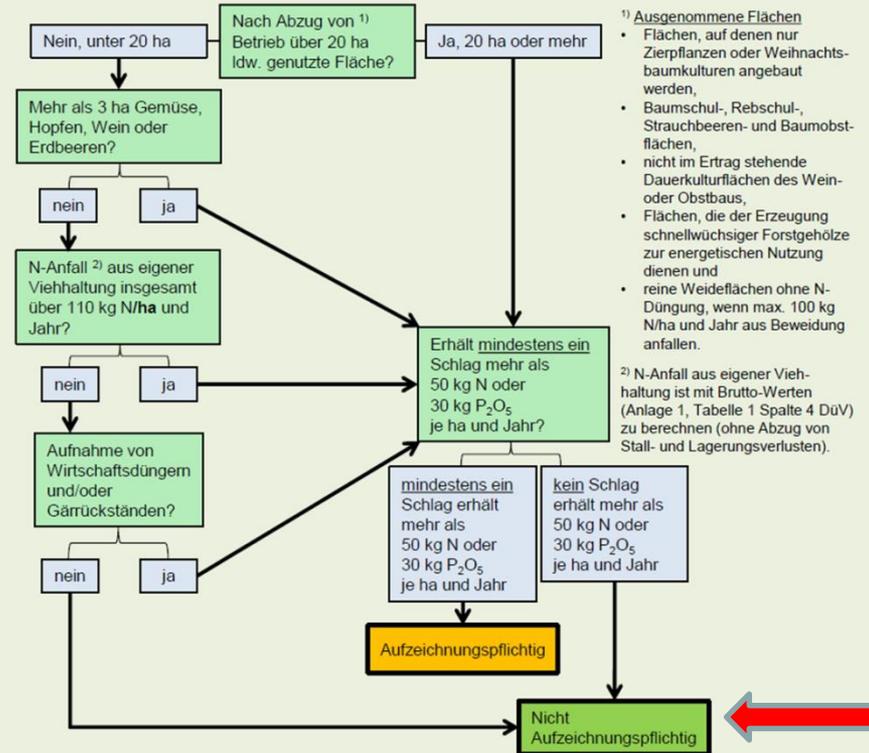
*Foto: Tobias Mann/LTZ*

Ziel der Düngung ist die zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerechte Ernährung der Pflanzen bei möglichst geringen Nährstoffverlusten. Aufbringungszeitpunkt und

**Düngebedarf:** Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des



### Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht § 10 Düngeverordnung (DüV) und § 5 Nr. 1 VODüV Gebiete für Gebiete außerhalb der Nitratgebiete (grüne Gebiete) § 13 Abs. 2 DüV alte Fassung und § 2 Abs. 2 VODüV Gebiete



## Düngeverordnung

### Dokumentationspflicht

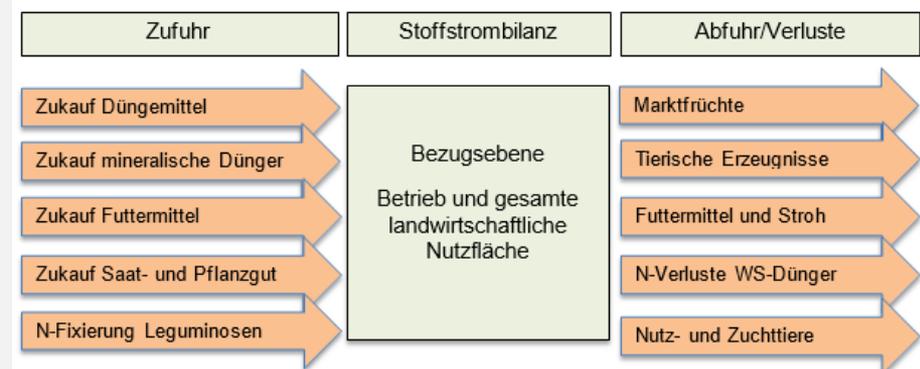
- Aufsummierung der Düngung zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres.
- Aufsummierung für N-Gesamt, N- verfügbar und P-Gesamt
- Alle Düngbedarfsermittlungen für die Nährstoffe N und P müssen ebenfalls bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zusammengefasst werden.



# Stoffstrombilanz

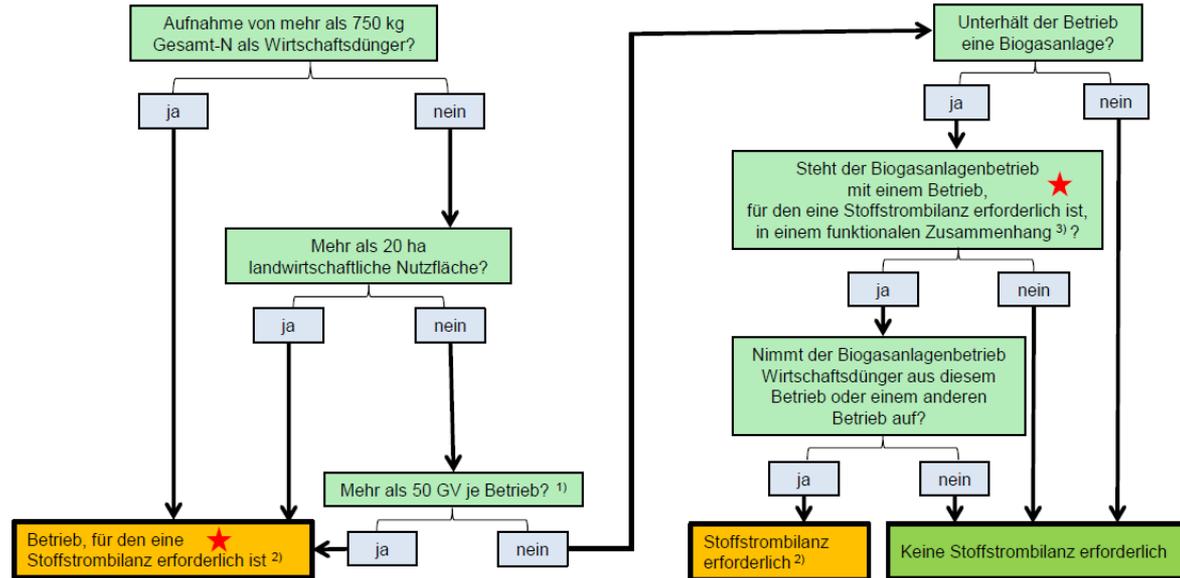
Düngeverordnung und aktuelles

- Seit 2018 gilt die Stoffstrombilanzverordnung
- Die Stoffstrombilanz ist nach dem Düngegesetz und der DüngeVO der letzte Baustein des Düngepakets der Bundesregierung 2017
- Die Stoffstrombilanz soll die Nährstoffflüsse im Betrieb transparenter machen
- Die Nährstoffverluste aus der Landwirtschaft sollen verringert und die Umweltziele der Bundesregierung/EU eingehalten werden



### Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz **ab 2023** (KJ 2023 bzw. WJ 23/24)

§ 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)



<sup>1)</sup> Die Berechnung erfolgt auf der Basis des [GV-Schlüssels vom gemeinsamen Antrag](#).

<sup>2)</sup> Weitere Stoffstrombilanzen sind erforderlich, wenn die Biogasanlage (BGA) nicht im Betrieb oder GbR, GmbH bzw. sonstigen Rechtsformen nicht mit nächsten Verwandten (Elternteil; Kind oder Geschwistern) besteht oder dieser einen weiteren landwirtschaftlichen Betrieb hat (→ ldw. Betrieb(e) und BGA getrennt).

<sup>3)</sup> Ein funktionaler Zusammenhang besteht, wenn der Biogasanlagenbetrieb von einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb Wirtschaftsdünger oder Substrate (z. B. Silomais) aufnimmt oder an diesen Substrate oder Gärückstände abgibt.

#### Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Außenstelle Rheinstetten-Forchheim, Kutschenweg 20, 76287 Rheinstetten, Tel.: 0721/9518-30, Fax: 0721/9518-202, E-Mail: [poststelle-fo@ltz.bwl.de](mailto:poststelle-fo@ltz.bwl.de), Internet [www.ltz-augustenberg.de](http://www.ltz-augustenberg.de)

Bearbeitung und Redaktion: Dr. Sven Höcker, Katharina Rusch, Hanna Uckele, Anja Heckelmann (Referat 11: Pflanzenbau), Tobias Gumpfer (MLR), Tobias Mann (RP Stuttgart), Jörg Messner (LAZBW Aulendorf)  
Stand: September 2022

# Stoffstrombilanz

- Bezugszeitraum wählen KJ oder WJ
- Die Bilanz von 2023 muss 6 Monate nach Bezugszeitraum fertig sein

Novellierung der StoffstrombilanzVO soll kommen

- Geltungsbereich soll an DüV angepasst werden
- Stufenweise Verschärfung bei wiederholten Bilanzwertüberschreitungen



## Schulungstermine EDV- Programm

- Für „Düngung-BW“.
- Im Internet unter [www.duengung-bw.de](http://www.duengung-bw.de) zu finden.
- Anmeldung mit Betriebsnummer und Passwort HIT, Fiona.
  
- Online-Schulung am 09.03.2023 14.00-16.00 Uhr
- Schwerpunktthema Stoffstrombilanz

**Wichtig: Terminvergabe erforderlich !! Tel. 07433/ 92-1941**



# Ausblick Kontrollen 2023

## 1. Flächenbezogene Direktzahlungen

- Keine terrestrische VOK und keine Fernerkundung nach bisheriger Art mehr!
- Kontrolle über Monitoring (AMS) (1.Juni-15.Juli)
- Feststellungen vom Monitoring werden vom (15.Juli-31.Juli) plausibilisiert ggf. terrestrisch Nachkontrolliert
- Gemarkungsweise Kontrolle der Flächen
- Mindestpflege immer noch bis 15.November möglich
- Tierprämien (gekoppelte Maßnahmen) Kontrollquote mind. 3% der Antragsteller je Tierart



# Ausblick Kontrollen 2023

## 2. Kontrollquote in der 2. Säule (FAKT, AZL, LPR)

- Umfang voraussichtlich wie 2022, abhängig u.a. von Teilnahme
- Kulturart wird über Monitoring (AMS) kontrolliert (1.Juni-15.Juli)
- Einzelne Auflagen werden entweder Monitoring oder über pVOK kontrolliert
- Bsp.: 4 / 6 Kennarten werden über Aufschriebe des AST kontrolliert



# Ausblick Kontrollen 2023

## 3. Kontrollquote Konditionalität (CC)

- Fläche/Umwelt
- Lebens- / Futtermittel
- Tierschutz



# Ausblick Kontrollen 2023

## 4. Kommunikation mit dem AST

- AST ruft Hinweise aus der VwK aus Fiona ab
- AST stellt Nachweise/Unterlagen elektronisch in FIONA bereit
- APP zur Kommunikation mit ULB (z.B. georef. Fotos)



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !!**





